

Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a.M. – Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich – Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen – Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg – Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz – Dr. med. Horst Lison, Hannover – Prof. Dr. Holger Probst, Marburg – Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover – Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz – Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken – Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen – Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen – Wienke Zitzlaff, Hannover

Inhaltsverzeichnis

Willehad Lanwer Editorial	339
Dagmar Hänsel Karl Tornow. Propaganda für die Sonderschule	341
Werner Brill Sonderpädagogik im Nationalsozialismus – Zur notwendigen Revision sonderpädagogischer Historiographie, aufgezeigt anhand methodologischer Überlegungen	352
Thomas Barow Die Einführung der Schulpflicht für »bildungsfähige Schwachsinnige« in Schweden 1944/45. Ein Beispiel ambivalenter Modernisierung im sich entwickelnden Wohlfahrtsstaat	368
Stefanie Krach Zur Herleitung und Begründung des Begriffs Inklusion	382
Thomas Schwinger Man sieht nur die im Licht sind: Helfen und seine Schattenseiten	399
Christoph Wächter Das Verhältnis von Isolation und Ohnmacht	410
Buchrezensionen	414
Behindertenpädagogik in Hessen	



Behindertenpädagogik in Hessen**Schwerpunktthema:****»Konzepte zum Umgang mit Heterogenität«**

Heike Schley

Die Römerstadtschule macht sich auf den Weg zu einer Inklusiven Schule 421

Melanie Böhm-Schwalbach

Kinder individuell fördern – Möglichkeiten und Wege, wie Schülerinnen und Schüler einer Aufnahme- und Beobachtungsklasse (Schule für Sehbehinderte) ihren Lernprozess mitgestalten 427

Aus der Verbandsarbeit 437**Impressum 443****Jahresinhaltsverzeichnis 444**

* * *

Thomas Barow

Die Einführung der Schulpflicht für »bildungsfähige Schwachsinnige« in Schweden 1944/45

Ein Beispiel ambivalenter Modernisierung im sich entwickelnden Wohlfahrtsstaat

Einleitung

Schweden war in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Land im Umbruch. Die Modernisierung erfasste weite Bereiche der Gesellschaft. Dabei lässt sich eine lange Linie von der Reformation bis zur Etablierung des skandinavischen Wohlfahrtsstaates ziehen (Sejersted 2005, S. 12). Dieser Prozess, einhergehend mit der Demokratisierung, führte zur Integration immer größerer Bevölkerungsgruppen, wozu die Schule ein wichtiges Instrument bildete. Allerdings werden von der neueren skandinavischen Historiographie vermehrt die Ambivalenzen dieser Entwicklung gesehen. »Der Integration folgen immer Tendenzen der Segregation«, betont Sejersted, und erinnert an »Sonderschulen und andere Institutionen für die, die nicht hineinpassen« (ebd., S. 511). In diesem Kontext bildet die schwedische Schwachsinnigenfürsorge¹ ein aufschlussreiches Beispiel dafür, wie sehr Prozesse der sozialen Inklusion und Exklusion miteinander verwoben waren. Anhand eines Ausschnittes aus der Frühzeit des schwedischen Wohlfahrtsstaates, dem Weg zur Einführung der Schulpflicht für Schwachsinnige 1944/45, soll dieses Phänomen im Folgenden erläutert und analysiert werden.

Mit dem Inkrafttreten der Schulpflicht zum 1. Januar 1945 fanden jahrzehntelange Bemühungen der schwedischen Fürsorge ihren erfolgreichen Abschluss. Das Gesetz über Unterricht und Fürsorge von bildungsfähigen Schwachsinnigen (SFS 1944:477) umfasste jedoch nicht nur Kinder im Schulalter. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mussten alle als schwachsinnig geltenden Heranwachsenden eine Sonderklasse (Externat), eine Anstalt oder ein daran angeschlossenes Arbeitsheim besuchen. Zugleich blieb jedoch das soziale Konstrukt der Bildungsunfähigkeit in Schweden noch über zwei Jahrzehnte bestehen, bevor schließlich 1967/68 das Recht auf Bildung für alle durchgesetzt werden konnte.

In diesem Beitrag – in Teilen basierend auf einer umfassenderen Arbeit (Barow 2009) – wird auf hermeneutischem Weg der Frage nachgegangen, wieso in Schweden ausgerechnet mitten im Zweiten Weltkrieg ein Gesetz beschlossen wurde, das erstmalig den verbindlichen Schulbesuch für Schwachsinnige festschrieb. Welche pädagogischen Argumente und sozialen Voraussetzungen spielten hierbei eine Rolle? Welche Streitpunkte gab es und wie wurden diese überwunden? Wie lassen sich die Entwicklungen historisch einordnen? Es soll gezeigt werden, wie eng die pädagogischen Debatte mit der Sozialgeschichte, und hier insbesondere der Existenz eugenischen Gedankengutes zusammenhängt. Als Quellen werden die

1 Hier und im Folgenden wird die authentische zeitgenössische Terminologie verwandt; Übersetzungen erfolgten durch den Verfasser.

zeitgenössische Fachliteratur aus den Bereichen der Pädagogik, Medizin und Fürsorge sowie entsprechende Reichstagsdrucksachen herangezogen. Darüber hinaus fanden Archivalien des Allgemeinen schwedischen Verbandes für die Fürsorge Schwachsinniger und Fallsüchtiger (*Allmänna svenska föreningen för vården av sinnesslöa och fallandesjuka*, im Folgenden: ASF), eines Untersuchungsausschusses zur Schulpflichteinführung und der zentralen Schulverwaltung Berücksichtigung.

Pädagogik im Spannungsfeld von spezieller Förderung und Entlastung

Die allgemeine Unterrichtspflicht wurde in Schweden bereits 1842 eingeführt. Allerdings dauerte es noch Jahrzehnte bis zu deren tatsächlicher Durchsetzung. Es fehlten vielerorts Voraussetzungen, zum Beispiel Schulgebäude und ausgebildete Lehrer. Nach Schätzungen gingen Mitte des 19. Jahrhunderts lediglich 20 Prozent aller Kinder regelmäßig zur Schule (Richardson 2004, S. 58). Armut zwang viele Eltern, ihre Kinder zur Einkommenssicherung als Hilfen zu Hause zu lassen oder arbeiten zu schicken. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts besuchte die Mehrzahl der Heranwachsenden eine Bildungseinrichtung.

Kinder mit Behinderungen blieben allerdings auch weiterhin in vielen Fällen von Bildung ausgeschlossen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren erste Sonderschulen für Taubstumme und Blinde, in der zweiten Jahrhunderthälfte auch für Idioten entstanden. Allerdings konnten diese Einrichtungen nur eine geringe Zahl von Kindern aufnehmen. Im Zuge der Diskussionen um die Einführung der Schulpflicht für Taubstumme (1889) und Blinde (1896) kam es in Schweden zu ersten Bestrebungen, den Schulbesuch auch für bildungsfähige Schwachsinnige obligatorisch einzuführen. Dieser Versuch scheiterte jedoch 1897 an Problemen der Finanzierung von neuen Anstalten. Im Vordergrund stand bei jenen frühen Bemühungen, die Beschulung als wesentliche Voraussetzung einer normalen Kindheit aufzufassen. Mit dem Erreichen einer Arbeitsfähigkeit sollten die Zöglinge nach Möglichkeit zu ihrem eigenen Unterhalt beitragen und dadurch später als »gewöhnliche« Mitbürger leben. Dieser emanzipatorische Ansatz trat zu Beginn des 20. Jahrhunderts zurück. Verdrängt wurde er von der Annahme einer Doppelfunktion aus spezieller Unterrichtung bei gleichzeitiger Entlastung der Volksschule (Areschoug 1995, S. 18).

Es kam zu weiteren Initiativen zur Einführung der Schulpflicht für Schwachsinnige. Beim Fürsorgetreffen 1915 verlangte der Psychiater Alfred Petrén, einflussreicher staatlicher Inspektor und sozialdemokratisches Reichstagsmitglied (Barow 2009, S. 90 ff.), die obligate Beschulung jener Kinder »sowohl zum Nutzen des betreffenden Einzelnen als auch der Gesellschaft« (Petrén 1915, S. 104). Nur ein Jahr später wurde beim Folgetreffen eine Denkschrift beschlossen, die vom Staat eine genauere Untersuchung dieser Frage forderte. Die Erklärung war von der Janusköpfigkeit aus Schutz und spezieller Förderung einerseits, Entlastung der Volksschule andererseits gekennzeichnet. Für ein zurückgebliebenes oder schwachsinziges Kind sei das Zusammensein mit »normalen« Kindern von Nachteil, da sie – nach Ansicht der Verfasser – von diesen unangemessen behandelt werden und sich dadurch unterlegen fühlen. In jener Erklärung heißt es: »In diesem Zusam-

menhang sei besonders *der große Vorteil der Anstaltspflicht für bildungsfähige schwachsinnige Kinder* hervorgehoben, den dieser [...] *für die Schulen des allgemeinen Volksunterrichts mit sich führen sollte*, welchem unter den gegenwärtigen Verhältnissen oft Kinder beiwohnen, die aus dem dortigen Unterricht keinen Nutzen ziehen können und welche für denselben nur hinderlich sind« (Kommittébetänkande 1916, S. 31; Hervorhebung im Original).

So käme es auf dem Lande »nicht selten« vor, ist weiter vermerkt, dass solche Kinder Jahr für Jahr in der ersten Klasse verblieben. In den Hilfsklassen der größeren Städte befänden sich ebenfalls schwachsinnige Kinder, »deren Anwesenheit die Unterrichtung der eigentlichen Hilfsklassenkinder erschwert« (ebd.). Aus der anschließenden Diskussion ging die prinzipielle Zustimmung zu jener Denkschrift klar hervor, Bedenken bezogen sich lediglich auf einzelne Punkte. Der Pädagoge und ASF-Vorsitzende Johan Ambrosius betonte das Problem der Grenzziehung zwischen schwach begabten und schwachsinnigen Kindern. Andere sahen ganz realistisch die Schwierigkeiten der Finanzierung für Staat, Provinzen und Kommunen.

Bemühungen des Volksschulinspektors und liberalen Reichstagsabgeordneten Elias Moberger, die Frage der Schulpflicht 1918 wieder auf die politische Tagesordnung zu bringen, fanden zwar zunächst die Unterstützung des Parlaments, verliefen aber im Sande. Als dringlicher galt die Einrichtung von Spezialeinrichtungen für so genannte »entartete Schwachsinnige«. Die mit erheblichen Kosten verbundene Schulpflichtfrage wurde bis auf Weiteres verschoben.

Die Historikerin Judith Areschoug sieht in Mobergers Vorstoß einen Beleg, dass die Argumentation von einem Schutz des Individuums zu einem Schutz der Gesellschaft übergegangen sei (Areschoug 1995, S. 21). Ihrer Interpretation ist jedoch nicht ganz zuzustimmen. Vielmehr findet sich in dem Antrag Mobergers durchaus die bekannte Doppelargumentation: Entlastung der Volksschule *und* besondere Förderung der Schwachsinnigen. So wird in der Vorlage zwar sicherlich auf die Entlastungsfunktion eingegangen, es heißt aber auch: »Sieht man die Sache aus dem Gesichtspunkt der Schwachsinnigen, ist das Ergebnis ebenfalls, dass sie nicht zusammen mit anderen Kindern unterrichtet werden sollen. Da sie beständig fühlen, dass sie beim Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten nicht mit ihren glücklicher gestellten Schulkameraden mithalten können, wird deutlich, dass sich ihre Arbeitslust und Selbstvertrauen verringern, was sich nachteilig auf die Arbeitsergebnisse auswirkt. Die Schularbeit ist auch nicht so ausgelegt, wie sie ihnen am besten passt, und die Lehrerin hat in der Regel nicht die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Unterrichtung solcher Kinder. Diese Kinder fühlen sich auch beim Spielen und anderem Umgang mit den normal begabten Schulkameraden nicht beachtet und zurückgestoßen« (Motion i Andra kammaren nr 265, S. 3 f.).

Zum Ausdruck kommen in diesem Zitat die Schwierigkeiten, jenen Kindern unter den bestehenden Voraussetzungen in der Volksschule gerecht zu werden. Zugleich hatte Moberger durchaus ihr Wohlergehen im Blick, hielt einen obligaten Schulbesuch jedoch ausschließlich in Sondereinrichtungen für realisierbar.

In den zwanziger Jahren spielte die Schulpflichtfrage weder im fachlichen Diskurs noch in den politischen Debatten eine größere Rolle. Sie stand im Schatten der Diskussionen um die Rassenhygiene und die Gründung verschiedener Staatsanstalten. Zugleich lassen sich in jenem Jahrzehnt massive Abgrenzungstendenzen der Volks- und Hilfsschulpädagogik gegenüber Schülern erkennen, die als schwachsinnig galten. Im Kontext der bildungspolitischen und pädagogischen Debatten – Versuche der Durchsetzung einer einheitlichen Volksschule und der Etablierung von Hilfsklassen – kam es zu einer zunehmenden Isolation der Schwachsinnigenfürsorge und ihrer Klientel. Durch die Ausgrenzung der schwächsten Schüler sollten die Hilfsklassen aufgewertet werden. Beispielsweise hieß es in einem Artikel, bislang müsse »die Hilfsklasse als eine Müllkippe für minderwertige Charaktere erhalten« (Tengstrand 1926, S. 55). Es herrschte ein weitreichender Konsens, dass diese Kinder eine besondere Form des Unterrichts benötigten, der nur in speziellen Institutionen zu gewährleisten war. Unter den gewachsenen gesellschaftlichen Umständen in Schweden stellte die Beschulung in den Anstalten und den wenigen Sonderklassen der Volksschulen (Externate) in der Zwischenkriegszeit die einzige Möglichkeit dar, als schwachsinnig kategorisierte Menschen überhaupt am Bildungsprozess teilhaben zu lassen.

Die Problematik der Schulpflicht für Schwachsinnige rückte erst in den dreißiger Jahren wieder ins Blickfeld, oft verbunden mit sozialen und ökonomischen Überlegungen. Für den Pädiater Sture Siwe, zugleich Vorstandsmitglied einer Anstalt in Lund, stellte die Schulpflicht für bildungsfähige Schwachsinnige 1934 ein »Wunschziel« dar. Er schloss an frühere Diskussionen an, indem er auf die Probleme jener Kinder verwies, dabei aber auch – wie andere vor ihm – auf vermeintliche Uneinsichtigkeit und Unwillen auf Seiten der Eltern einging. Aus seinen Erfahrungen als Kinderarzt berichtete er: »Manchmal ist es ein 9- oder 10-Jähriger, der es einige Jahre in der gewöhnlichen Schule versuchte. Da es nicht mehr länger ging, das Kind dazubehalten, haben wohl in den meisten Fällen die Eltern den Rat erhalten zu versuchen, es in eine Schwachsinnigenschule zu geben. Die [Volks-]Schule hat damit die Verantwortung von sich gewiesen. Es besteht kein Zwang und keine Kontrolle, ob dieser Rat befolgt wird. Die Eltern rasonieren in gewissen Fällen, dass dem Kind doch zu Hause einige Kenntnisse beigebracht werden können« (Siwe 1934, S. 216).

So lange die Kinder relativ klein seien, sei dies zwar noch möglich, meinte Siwe. Die »Anpassungsschwierigkeiten« sah er, sobald die Heranwachsenden in die Pubertät kämen. Dabei betonte Siwe auch das »Recht der Gesellschaft«, wonach es gelte, die Kinder in der Anstaltsschule so zu erziehen, dass sie frühzeitig »sozial anpassungstauglich« wurden (ebd., S. 217). Die Eltern, so der Kinderarzt, seien dazu nicht in der Lage. Überhaupt werde Schwachsinn »nicht selten« vererbt, in »diesen Fällen fehlen einem eben die Möglichkeiten, die Eltern zur Vernunft zu bringen« (ebd.). Auch warb Siwe damit, dass die Schulpflicht für den Staat »in hohem Grade preiswert« sei, da spätere Kosten vermieden würden.

Die traditionelle Doppelargumentation aus spezieller Unterrichtung und Entlastung blieb bis auf Weiteres bestehen. Dies betraf vor allem auch die Volks-

und Hilfsschulpädagogik, auf deren Abgrenzungsbemühungen bereits hingewiesen wurde. Das gleiche Begründungsschema findet sich im staatlichen Gutachten SOU 1943:29. Verfasst wurde es von Petrén und einer Nachfolgerin als Inspektor, der Psychiaterin Anna-Lisa Annell. Dieses Dokument bildete die Grundlage für die Einführung der Schulpflicht. Geworben wurde darin nach dem klassischen Argumentationsmuster: kleinere Klassen, persönlicher Kontakt zur Lehrerin, Durchführung von Sinnesübungen usw. trügen zu besseren Lernergebnissen bei (SOU 1943:29, S. 22). Andererseits bedeute ein Verbleib schwachsinniger Kinder in der Volksschule einen »großen Schaden für sie selbst und für den Schulunterricht im Ganzen. In dem Maße, in dem der Lehrer in einer Klasse mit einem oder mehreren schwachsinnigen Kindern sich mit diesen [...] beschäftigt, was er ja nicht unterlassen kann, bildet dies für die Unterrichtung der normalen Kinder ein störendes Moment und legt dem Lehrer zugleich eine unnötige Bürde auf. Die Anwesenheit eines schwachsinnigen Kindes in einer gewöhnlichen Schulklasse wirkt also in hohem Grade belastend für den Unterricht in dieser« (ebd., S. 21).

Es erscheint daher nur konsequent, dass im Kontext der neuen Schulpflichtgesetzgebung die Volksschulstatuten einen Zusatz erfuhren, wonach die Teilnahme schwachsinniger Kinder am Unterricht der Volksschule verboten wurde (SFS 1944:824). Dadurch entstand das Paradox einer gegenseitigen Ergänzung von Einschluss und Ausschluss. Allerdings reichten diese Aspekte für eine Durchsetzung der Schulpflicht allein nicht aus. Hinzu kam seit den dreißiger Jahren die stärkere Beachtung von Interessen, die mit dem ursprünglichen Bildungsgedanken nichts mehr gemein hatten.

Schulpflicht und Sterilisationsgesetz

Die Schulpflichtproblematik in Schweden war aufs engste verbunden mit Überlegungen zur Einführung einer Anstaltspflicht für bildungsfähige Schwachsinnige. Dies hebt sie ab von der Frage der allgemeinen Schulpflicht bzw. dem obligaten Schulbesuch von Taubstummen und Blinden. Das Erwägen einer solchen Anstaltspflicht führte jedoch – dem schwedischen Sterilisationsgesetz von 1934/35 bzw. 1941 vergleichbar – zu einer Konfrontation mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Freiwilligkeit. Letzten Endes stellte das Schulpflichtgesetz von 1944 eine Synthese von Schul- und Anstaltspflicht dar, indem es sich bis auf das 21. Lebensjahr erstreckte. Unmittelbar nach 1945 erfolgte Versuche einer weitreichenderen Verpflichtung, die sich insbesondere auf nicht bildungsfähige Schwachsinnige bezogen, erwiesen sich als politisch nicht durchsetzbar (Areschoug 2000, S. 154).

Für den Psychiater Petrén lässt sich ein Zusammenhang zwischen eugenischem Denken und Schul- bzw. Anstaltspflicht schon sehr früh nachweisen. Er warb 1915 nicht nur für die Schulpflicht, sondern ging auch auf die Situation der Erwachsenen ein. »Die große Mehrheit auch der bildungsfähigen Schwachsinnigen bedarf doch ihr Leben lang der Anstaltsfürsorge. Besonders betrifft dies weibliche Schwachsinnige, bezüglich derer man in sexueller Hinsicht nicht nur bei der Entlassung, sondern auch bei Unterbringung« in der kontrollierten Familienpflege »sehr vorsichtig sein muss« (Petrén 1915, S. 112).

Die von ihm gewünschte Anstaltspflicht für ältere bildungsfähige Schwachsinnige bilde eine »Komplettierung« der bereits Ende des 19. Jahrhundert unterbreiteten Vorschläge zur Einführung der Schulpflicht. Jedoch hatten Petrén's Überlegungen in juristischer oder institutioneller Hinsicht für rund zwei Jahrzehnte keine nennenswerten Auswirkungen.

Es beruhte auf den parallelen Initiativen mehrerer Institutionen, dass seit Mitte der dreißiger Jahre wieder Bewegung in die Schulpflichtfrage kam. Der Schwedische Armen- und Kinderfürsorgeverband hatte sich offiziell an die schwedische Regierung gewandt und es als »wünschenswert« bezeichnet, dass Kinder auch gegen den Willen ihrer Eltern in eine Schwachsinnigenschule eingewiesen werden könnten. In der Argumentation finden sich bereits bekannte Aspekte: Vermeiden eines Schadens für die »gesunden« Geschwister; Notwendigkeit der besonderen, praktisch ausgerichteten Erziehung; Verhinderung des »Landen[s] im Asyl« (zit. n. Petrén 1936, S. 18). Auch der Vorstand der nordschwedischen Anstalt Bodaborg hatte ein vergleichbares Gesuch an die Regierung gerichtet. In enger Absprache mit Alfred Petrén war der Vorstand des ASF ebenfalls offiziell an die Regierung mit der Bitte herangetreten, die obligate Beschulung Schwachsinniger von einem Sachkundigenausschuss untersuchen zu lassen. Der neue ASF-Vorsitzende Oscar Hedberg wies 1935 darauf hin, dass durch das Ausbleiben einer angepassten Unterrichtung die Betroffenen immer weiter »abstumpfen«. Hedberg beschrieb die angenommenen Folgen: Die Schwachsinnigen »bilden eine unnötig große Last sowohl für die Familie als auch die Gesellschaft sowie in nicht wenigen Fällen eine Gefahr für die Degeneration des Geschlechts« (Hedberg, zit. n. Barow 2009, S. 163)

Es entbehrt nicht einer gewissen Paradoxie, dass die Medizinalverwaltung mit Alfred Petrén ausgerechnet einen der Mitverursacher dieser neuerlichen Initiativen um ein Gutachten bat, das er 1936 vorlegte. Wie nicht anders zu erwarten, unterstützte Petrén das Anliegen einer Schul- und Anstaltspflicht. Inhaltlich finden sich in seiner Expertise dieselben Argumente, wie sie auch der ASF, der Armen- und Kinderfürsorgeverband und die Anstalt Bodaborg genannt hatten.

Die Rezeption eugenischen Gedankenguts begleitete den weiteren Weg zum Schulpflichtgesetz von 1944/45. Offenkundig wurde dieser Zusammenhang spätestens 1937 mit einem neuerlichen Vorstoß im Reichstag, der auf den o. a. Initiativen gründete. Im Antrag des Sozialdemokraten Carl Hoppe lässt sich die ganze Palette der Begründungen für die Einführung einer solchen Regelung ablesen, die gleichzeitig den Ausschluss aus der allgemeinen Schule festschrieb: Hemmung des Unterrichts in der Volksschule; Überforderung der dortigen Lehrer; Verlust von Motivation und Selbstvertrauen bei den entsprechenden Kindern; »schwere Bürde« für die Schule und das Elternhaus sowie nicht zuletzt eugenische Argumente. Hoppe führte aus: »Nicht selten hat es sich gezeigt, dass die Schwachsinnigen sexuell vom Weg abkommen und so allmählich zur Degeneration beitragen. Für die Gesellschaft werden diese Schwachsinnigen, welche keine Anstaltsfürsorge erhalten, in den meisten Fällen und in mehrfacher Hinsicht nicht bloß ökonomisch eine schwere Bürde« (Motion i Andra kammaren nr 107, S. 1).

Der Antrag Hoppes traf auf die breite Zustimmung aller parlamentarischen Instanzen, wobei auch hier wieder auf das »Risiko des moralischen Verfalls und eine mehr oder minder asoziale Lebensführung« hingewiesen wurde (zit. n. Areschoug 1995, S. 24). Vor allem bezog sich diese Warnung auf das Leben von Schwachsinnigen in den Städten, gegenübergestellt wurde dem das Ideal des Arbeitens auf dem Lande.

Im Jahr 1941 wandte sich der Vorstand des ASF erneut mit der Forderung nach Einführung der Schulpflicht für Schwachsinnige an staatliche Stellen. Die Kinder sollten demzufolge auch gegen den Willen der Eltern in eine Anstalt aufgenommen und der dortige Aufenthalt über die eigentliche Schulzeit hinaus verlängert werden können (ASF 1942, S. 9 f.). Im Herbst desselben Jahres führte diese Initiative zur Bestellung eines Sachkundigenausschusses, dem Petrén und Annell angehörten. Die beiden Psychiater erarbeiteten das bereits erwähnte Gutachten SOU 1943:29, das sie im Frühjahr 1943 vorlegten.

Der komplementäre Charakter der beiden Gesetzeswerke zur Sterilisation und Schulpflicht ist in der ersten Hälfte der vierziger Jahren nicht mehr zu übersehen. In einem Artikel, der das reformierte Sterilisationsgesetz von 1941 erläutert, führte Petrén aus: »Die Frage der Vornahme einer Sterilisation der Schwachsinnigen in hinreichendem Ausmaß sollte ihre vollständige Lösung mit dem Zustandekommen einer besonderen Schwachsinnigengesetzgebung mit der Bestimmung erhalten, dass bildungsfähige schwachsinnige Kinder auch gegen den Willen der Eltern in einer Schwachsinnigenschule aufgenommen werden könnten [...]. Damit erhielte man nämlich die Garantie, dass kein ins Erwachsenenalter gekommener Schwachsinniger, bei dem es unter allgemeinen Gesichtspunkten erforderlich wäre, eine Sterilisation vorzunehmen, die Möglichkeit bekäme, sich draußen in Freiheit in der Gesellschaft aufzuhalten, ohne dass diese Maßnahme vorgenommen wurde« (Petrén 1941, S. 92).

Ein weiterer Artikel Petréns verdeutlicht die Ambivalenz, die mit der Einführung der Schulpflicht verbunden ist. Überschriften ist der Beitrag bezeichnenderweise mit »Die Betreuung von allen bildungsfähigen schwachsinnigen Kindern eine unabwiesbare Forderung der Humanität« (Petrén 1943). Die Widersprüchlichkeit seines Bildungsbegriffs tritt deutlich hervor, wenn die Schulpflicht »nicht nur aus reinen Humanitätsgesichtspunkten«, sondern »sowohl aus rechtsmedizinischen als auch rassenhygienischen Gründen« gefordert wird (ebd., S. 175). Ganz in diesem Sinne formulierten Petrén und Annell im Gutachten SOU 1943:29 ihre Auffassung, dass durch ein anzustrebendes Schulpflichtgesetz die Sterilisation Bedingung für eine Entlassung werden könne. »Mit einer besonderen Schwachsinnigengesetzgebung der hier angegebenen Art sollte also gewonnen werden, dass der Zweck des Sterilisationsgesetzes [...] erreicht wird« (SOU 1943:29, S. 25).

Es wirkt in diesem Zusammenhang symptomatisch für die schwedische Geschichte, dass schließlich die Ausführungsbestimmungen zum Schulpflichtgesetz ausdrücklich auf die Verantwortung der Anstaltsleitung bzw. des -arztes für die Beantragung einer Abtreibung und Sterilisation hinwiesen, wo dieses »erforderlich erscheint« (SFS 1944:821, S. 1796). Zugleich war es Aufgabe der Anstaltsleitung, nach

der Entlassung eine lebenslange Registrierung und Kontrolle der ehemaligen Zöglinge sicherzustellen. Allerdings gingen Annell die staatlichen Rechte noch immer nicht weit genug, aus gesellschaftlicher Sicht kämen »wichtige Maßnahmen« wie die Sterilisation und eine Überwachung nach Anstaltsentlassung zu selten zur Anwendung. Diese »prophylaktischen Maßnahmen« könnten am besten durchgesetzt werden, schrieb sie 1945, sofern die Kinder frühzeitig aufgenommen werden und die Internierung angeordnet werden könnte, »so lange deren eigenes und das Wohl der Gesellschaft ein solches Verbleiben wünschenswert machen« (Annell 1945a, S. 147).

Deutlich wird an diesen Beiträgen, wie sehr die Einführung der Schulpflicht in den sozialpolitischen und eugenischen Diskurs der dreißiger und frühen vierziger Jahre eingebunden war. Die verschiedenen Begründungen der Pädagogen, sei es als spezielle Förderung oder als Entlastung der Hilfs- bzw. Volksschulen, haben für eine Durchsetzung dieser an sich progressiven Bestimmungen allein nicht ausgereicht. Die Ausweitung und Sicherstellung der Beschulung Schwachsinniger bedurfte einer spezifischen Konstellation, in der die Betroffenen verstärkt an ihrer sozialen Nützlichkeit gemessen und ihnen zugleich das Recht auf Fortpflanzung abgesprochen wurde. Diese Modernisierung des Bildungswesens erscheint dadurch als ein höchst ambivalenter Prozess.

Eingebettet ist diese Entwicklung in die spezielle Situation Schwedens im Zweiten Weltkrieg – verbunden unter anderem mit steigenden Klassenfrequenzen in den Volksschulen – und einem sich abzeichnenden Arbeitskräftemangel der Wirtschaft. So konnten sich gesellschaftliche Faktoren auf die Schulentwicklung auswirken, wovon sowohl die Hilfsklassen als auch die Schwachsinnigenschulen betroffen waren. Ungeachtet des kontinuierlichen Ausbaus des Anstaltswesens nahm während des Krieges die Zahl der Aufnahmeanträge nochmals zu. Leicht zeitversetzt zur Verschlechterung der personellen Bedingungen in der Volksschule stieg die Zahl der Gesuche um Aufnahme 1945 auf die Rekordzahl von über 600, wovon sich drei Viertel der Betroffenen im Schulalter befanden. Demgegenüber kam es in der Zwischenkriegszeit zu durchschnittlich rund 400 Aufnahmeanträgen pro Jahr. Ingeborg Altstaedt hält es für »bezeichnend, daß eine straffere Organisation und präzisere Definition des Hilfsklassenunterrichts in Schweden erst in einer Zeit eingeleitet wurde, als der Rationalisierungsdruck der Kriegswirtschaft und -politik die Schulverhältnisse in Schweden denen Deutschlands im Hinblick auf die Schüler-Lehrer-Relation annäherte und die Entlastungsfunktion der Hilfsschule für die Volksschule in den Vordergrund trat« (Altstaedt 1977, S. 246). Es kann hinzugefügt werden, dass dieser Prozess seine Ergänzung in der Etablierung einer wissenschaftsgläubigen, »rationalen« Schwachsinnigenfürsorge fand, wie sie vor allem von Psychiatern propagiert wurde. Hierbei bildeten eine bis ins Erwachsenenalter ausgedehnte Schulpflicht und das Sterilisationsgesetz wesentliche Eckpunkte.

Das Wiedererstarken der Pädagogik

Ungeachtet dieser nicht zu übersehenden Berücksichtigung bildungsferner Argumente kam es bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzeswerkes wiederum zu

einer stärkeren Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte. Allerdings findet sich diese Perspektive noch nicht im besagten Gutachten SOU 1943:29, sondern tritt erst in der letzten Phase der Gesetzesvorbereitung stärker hervor. Konkret ging es um die Frage, welche zentrale staatliche Institution – die Medizinalverwaltung oder die Schulverwaltung – die Aufsicht über die Anstalten und damit Möglichkeiten der Beeinflussung und Steuerung erhielt. Meinungsverschiedenheiten bestanden ferner über die zukünftige Rolle der Externate. Im Hintergrund schwelte der Streit, ob die Schwachsinnigenfürsorge zukünftig eher psychiatrisch oder stärker pädagogisch ausgerichtet sein würde.

In der Frage der staatlichen Kontrolle vertraten die Psychiater Annell und Petrén im Gutachten SOU 1943:29 die Auffassung, dass alle Anstalten für Schwachsinnige einheitlich unter die Oberaufsicht der Medizinalverwaltung zu stellen seien. Wie bislang auch, war lediglich für Schulen und damit verbundene Arbeitsheime eine pädagogische Inspektion vorgesehen, die jedoch der medizinischen untergeordnet war (SOU 1943:29, S. 61 f.). Begründet wurde die zentrale Funktion der Mediziner mit einer anzustrebenden Einheitlichkeit der Schwachsinnigenfürsorge sowie mit der mutmaßlich mangelnden Kompetenz der Pädagogen in Fragen der nachgehenden Fürsorge. Besonders deutlich trat diese Argumentation bei Annell hervor, die sich nach Verabschiedung des Gesetzes mehrfach kritisch zu dessen Inhalt äußerte und aus Verärgerung den Rücktritt von ihrer Stellung als Inspektorin anbot. Annell hielt es für »nicht glücklich«, dass nun die Schuladministration über eine Entlassung der Zöglinge zu befinden habe. »Die zentrale Schulverwaltung repräsentiert nicht die höchste Sachkundschaft, wenn es darum geht, Fragen der Sterilisierung, Unmündigkeitserklärung und Ähnliches zu beurteilen, [...] und sie hat überhaupt nichts mit den nahestehenden Anstalten für asoziale Imbezile zu tun« (Annell 1945b, S. 195).

Allerdings trafen Petrén und Annell mit ihrer Auffassung auf Widerspruch aus unterschiedlicher Richtung. Zentrale Schulverwaltung, Lehrerfachpresse, die im ASF zusammengeschlossenen Anstaltspädagogen und nicht zuletzt einzelne Reichstagsabgeordnete äußerten sich kritisch. Einheitlichkeit, diesmal unter dem Dach der Schule, bildete auch hier das zentrale Moment der Argumentation. Gemeinsam war dieser Kritik die Betonung, dass es sich bei der Fürsorge Schwachsinniger um eine pädagogische Angelegenheit handele. Die Schulverwaltung hob in ihrer Stellungnahme – bei abweichender Meinung des Schuloberarztes – die zentrale Bedeutung von Unterricht und Erziehung hervor. Medizinischen Aspekten werde durch die Anstellung eines Anstaltsarztes sowie durch eine untergeordnete medizinisch-psychiatrische Inspektion genüge getan. Bei aller grundsätzlichen Zustimmung zur Einführung der Schulpflicht wurde in pädagogischen Periodika, vor allem im Publikationsorgan des Schwedischen Volksschullehrerverbands, der *Folkskollärarnas tidning*, aber auch in der *Svensk lärartidning* ähnlich argumentiert. Hinzu kam in der pädagogischen Fachpresse vereinzelt die Akzentuierung der pädagogischen Kompetenz bei der Diagnostik, insbesondere bei der Durchführung von Intelligenztests. Darüber hinaus sei der tägliche Umgang mit den Kindern in der Schule »offenbar eine sicherere Grundlage für die Beurteilung der intellektuel-

len Voraussetzungen als sporadische ärztliche Untersuchungen« (Sinnesslövårdens organisation 1943, S. 3).

Der ASF stellte sich in der Frage der Aufsicht erstmals offen gegen seinen Vorsitzenden Alfred Petrén, indem der Verband für eine Kontrollfunktion der zentralen Schulverwaltung plädierte. Die Stellungnahme des ASF-Vorstands, die nur vom stellvertretenden Vorsitzenden Gustaf Walli unterzeichnet ist, warf den Verfassern des Gutachtens SOU 1943:29 eine »einseitig medizinische« Sichtweise vor (Walli 1944, S. 7). Vorgeschlagen wurde stattdessen mit der Oberaufsicht der zentralen Schulverwaltung eine »andere Rangordnung«, die »natürlicher und richtiger« sei als die im Entwurf von Petrén und Annell enthaltene.

Entgegen deren Vorschlag konnte die zentrale Schulverwaltung als oberste Kontrollinstanz durchgesetzt werden, was insbesondere auf der Initiative zweier Pädagoginnen beruhte, die für die Sozialdemokraten dem Reichstag angehörten. Die Externatslehrerin Anna Sjöström-Bengtsson, Mitglied im ASF-Vorstand, und die Rektorin Hildur Nygren hatten zusammen mit Abgeordneten bürgerlicher Parteien zwei gleichlautende Anträge eingebracht, in der sie für die Oberaufsicht der Schulverwaltung in den Schulanstalten warben. Ihre Argumentation betonte den »pädagogischen Charakter« jener Einrichtungen und deckte sich mit der Haltung des ASF, an deren Positionsbestimmung Anna Sjöström-Bengtsson ebenfalls beteiligt war. In der parlamentarischen Debatte fiel die Vorentscheidung durch die Stellungnahme des Gesetzgebungsausschusses, der sich mehrheitlich zugunsten einer Kontrolle durch die zentrale Schulverwaltung aussprach. Ungeachtet der Verteidigung des ursprünglichen Vorschlages in der abschließenden parlamentarischen Aussprache durch Tage Erlander, zu jener Zeit Staatssekretär im Sozialministerium Gustav Möllers, war die Zustimmung des Reichstages zur Übergabe der Aufsichtsfunktion an die zentrale Schulverwaltung nur noch eine Formsache.

Vergleichbare Konfliktlinien wie im Streit um die staatliche Aufsicht lassen sich in der Diskussion über die zukünftige Rolle der Externate erkennen. Im Gutachten SOU 1943:29 waren diese lediglich als eine kostengünstige Ergänzung der Anstalten in Städten mit mehr als 40.000 Einwohnern vorgesehen, so dass mindestens 20 bis 25 Schüler in zwei Klassen zusammengefasst werden konnten. Nach Ansicht von Annell und Petrén kamen dafür nur die wenigen schwachsinnigen Kinder mit einem »guten Elternhaus« infrage, die vom »etwas gekünstelten« Anstaltsleben und dessen »geschütztem Dasein« in ihrer Entwicklung eher gehindert würden (SOU 1943:29, S. 53).

Auch in diesem Punkt kam es zu Widerspruch insbesondere von pädagogischer Seite, sowohl aus der allgemeinen Pädagogik als auch der Schwachsinnigenfürsorge. Der ASF bemängelte, dass die Sachkundigen den Externaten nicht die »gebührende Hochachtung« erwiesen, obwohl dies eine finanziell günstige und »für einen großen Teil dieser Kinder sehr geeignete Schulform ist« (Walli 1944, S. 7f.). Zugleich forderte der Verband die verbesserte finanzielle Förderung der Externate und die Fortsetzung einer praktischen Ausbildung, bei der die Zöglinge weiterhin bei ihren Eltern wohnen konnten.

Die Achtung vor der Arbeit der Externate findet sich auch in den Lehrerzeitschriften. So böten diese Schulen »eine gute Form des Unterrichts« und sollten daher finanziell gefördert werden, schrieb etwa die *Folkskollärarnas tidning* Anfang 1944 (Externatskolor för sinnesslöa 1944, S. 16). In einer anderen Ausgabe heißt es, die Eltern und Kinder seien mit den Externaten zufrieden. Durch deren zumindest räumliche Nähe zur gewöhnlichen Schule würden die Kinder »auch nicht merkwürdiger als sie sind« (Obligatorisk sinnesslöundervisning 1944, S. 5).

Dabei standen in den verschiedenen Stellungnahmen der städtischen Schulausschüsse und der zentralen Schulverwaltung zum Gutachten SOU 1943:29 die Bemühungen um Abgrenzung gegenüber jenen Schülern im Mittelpunkt. Es bestand Konsens in der Frage der anzustrebenden Ausschulung jener Schüler aus den Volksschulen und Hilfsklassen. Zugleich wurde jedoch auch hier den Externaten Anerkennung zuteil, sie besäßen »große Vorteile gegenüber den Internaten«, hieß es seitens der Schulverwaltung. Die Schulausschüsse der Städte Malmö und Norrköping, wo bereits Externate existierten, sprachen sich für eine weitere Stärkung dieser Schulform aus. So sollten diese organisatorisch den städtischen Schulausschüssen unterstehen. Allerdings ließ sich diese Forderung, die sich auch in den Anträgen der Abgeordneten Sjöström-Bengtsson, Nygren und anderer wiederfindet, im Reichstag nicht durchsetzen. Stattdessen wurden als Kompromiss die Externate der jeweiligen Zentralanstalt zugeordnet.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch den Wechsel der Aufsichtsfunktion auf die zentrale Schulverwaltung und die Förderung der Externate pädagogische Anliegen eine erhebliche Aufwertung erfuhren, was der ursprünglichen Intention von Petrén und Annell zuwiderlief. Innerhalb des ASF eskalierten die Auseinandersetzungen 1944 um jene Fragen, es kam zum Bruch zwischen dem von seiner Mitgliedsstruktur eher pädagogisch orientierten ASF und dem damaligen Vorsitzenden Alfred Petrén. Im Mai 1944 erklärte dieser unter Hinweis auf die strittigen Punkte seinen Rücktritt vom Vorsitz (Barow 2009, S. 169f.). Die Gesetzgebung wich in einigen wesentlichen Punkten von seinen Vorstellungen ab. Eine allgemeine Anstaltspflicht und die Kontrollfunktion durch die Medizinalverwaltung waren nicht durchsetzbar, die Vorstellungen Petréns und Annells waren zu radikal. Die von ihnen angestrebte weitere Stärkung psychiatrischen Einflusses wurde zugunsten pädagogischer Einwirkungsmöglichkeiten verhindert.

Resümee

Die Einführung der Schulpflicht für bildungsfähige Schwachsinnige 1944/45 bildete die Verwirklichung jahrzehntelanger Forderungen der Fürsorge. Die Umsetzung des neuen Rechts unterstreicht, wie eng auch in Schweden Prozesse der Inklusion und Exklusion miteinander verbunden waren. Einmal mehr verdeutlicht dieses Beispiel, dass »Normalisierung und Aussonderung zusammen gedacht werden müssen« (Ellger-Rüttgardt 1985, S. 109) und somit »zwei Linien historischer Kontinuität« (Hofer 2004, S. 887) erkennen lassen: drohende Marginalisierung *und* Bemühungen um gesellschaftliche Eingliederung. Eingebunden ist diese Entwicklung in ein Epochen übergreifendes Phänomen, das sich seit der Aufklärung im »ambiva-

lenten Verhältnis von Utilität und Bildung« widerspiegelt (Ellger-Rüttgardt 2008, S. 335).

Als ein Element in der frühen Entwicklung des schwedischen Wohlfahrtsstaates stellte das Schulpflichtgesetz von 1944/45 sicher, dass einerseits immer mehr Kinder am Bildungsprozess beteiligt wurden. Der Wechsel der Aufsichtsfunktion von der Medizinalverwaltung auf die Schulverwaltung bedeutete einen Bruch mit der psychiatrischen Dominanz und eine erhebliche Aufwertung der Pädagogik. Andererseits ermöglichte die parallel dazu geänderte Volksschulverordnung den zwangsweisen Ausschluss jener Kinder aus der allgemeinen Schule.

Die Tatsache, dass unter den schwierigen Bedingungen der Kriegszeit die Schulpflicht für jene Heranwachsenden durchgesetzt werden konnte, ist auf eine höchst ambivalente Entwicklung zurückzuführen. Sie wurde begünstigt durch den Lehrermangel in den Volksschulen, steigende Klassenfrequenzen und die Neigung, schwierige Schüler auszugrenzen.

Ferner lässt sich ein Zusammenhang zur Sterilisationsgesetzgebung sowie zum das staatlicherseits forcierten Bemühen feststellen, angesichts eines Arbeitskräftemangels die soziale Nutzbarmachung möglichst vieler junger Menschen sicherzustellen. Der unzweifelhafte pädagogische Fortschritt, den die Verwirklichung der Schulpflicht bedeutete und der auf das Engagement der Schwachsinnigenfürsorge zurückzuführen war, erhielt so einen markanten utilitären und eugenischen Beigeschmack.

Literatur und Quellen

Ungedruckte Quellen

Reichsarchiv

- ASF
- Sakkuniga rörande skolundervisning åt vissa sinnesslöa barn
- Skolöverstyrelsen, Folkskoleavdelningen

Gedruckte Quellen

ASF (1942): *Årsredogörelse* [Jahresbericht] - Annell, Anna-Lisa (1945a): Lagen om undervisning och vård av bildbara sinnesslöa [Das Gesetz über Unterricht und Fürsorge von bildungsfähigen Schwachsinnigen]. In: *Socialmedicinska tidskrift*, 22. Jg., S. 146-150 - Annell, Anna-Lisa (1945b): Sinnesslövärdens omorganisation, förtjänster och brister [Die Umorganisation der Schwachsinnigenfürsorge, ihre Verdienste und Mängel]. In: *Sveriges landstings tidskrift*, 32. Jg., S. 192-196 - Externatskolor för sinnesslöa [Externatsschulen für Schwachsinnige] (1944). In: *Folkskollärarnas tidning*, 25. Jg., H. 6 - Kommittébetänkande angående frågan om obligatorisk undervisning och vård av bildbara sinnesslöa [Komiteegutachten betreffend die Frage der verpflichtenden Unterrichtung und Fürsorge von bildungsfähigen Schwachsinnigen] (1916): In: Mötesbestyrelsen (Hg.): *Förhandlingar vid Sjunde Allmänna Svenska Mötet, Förhandlingar vid Sjunde Allmänna Svenska Mötet för vården om de sinnesslöa hållet i Mariestad den 20-22 juni 1916*. Mariestad, S. 18-41 - Motion i Andra kammaren nr 265 [Gesetzesvorlage der Zweiten Kammer Nr. 265], *Bihang till Riksdagens Protokoll*, 1918 - Motion i Andra kammaren nr 107 [Gesetzesvorlage der Zweiten Kammer], *Bihang till Riksdagens protokoll*, 1937 - Obligatorisk sinnesslöundervisning [Verpflichtender Schwachsinnigenunterricht] (1944). In: *Folkskollärarnas tidning*, 25. Jg., H. 13, S. 5 - Petrén, Alfred (1915): Bör sinnesslövärdens göras obligatorisk? Inledningsföredrag [Soll die Schwachsinnigenfürsorge verpflichtend werden? Einleitungsvortrag]. In: Föreningen för sinnesslöa barns vård, Svenska fattigvårdsförbundet

(Hg.): *Förhandlingar vid Sjätte Allmänna för vården om de sinnesslöa i Stockholm den 10-12 juni 1915*. Stockholm, S. 101-116 - Petrén, Alfred (1936): Om behovet av lagstiftning rörande sinnesslöa med skolplikt för bildbara sinnesslöa barn [Zum Bedarf einer Gesetzgebung betreffend Schwachsinnige samt Schulpflicht für bildungsfähige schwachsinnige Kinder]. In: *Nordisk tidskrift för sinnesslö-vård*, 38. Jg., S. 8-20 - Petrén, Alfred (1941): Ny steriliseringslag i Sverige [Neues Sterilisationsgesetz in Schweden]. In: *Nordisk tidskrift för åndsavgjorsorg*, 43. Jg., S. 85-92 - Petrén, Alfred (1943): Omhändertagandet av alla bildbara sinnesslöa barn ett oavvisligt humanitetskrav [Die Betreuung von allen bildungsfähigen schwachsinnigen Kindern eine unabwiesbare Forderung der Humanität]. In: *Tidskrift för barnavård och ungdomsskydd*, 18. Jg., S. 173-178 - SFS 1944:477: *Lag om undervisning och vård av bildbara sinnesslöa* [Gesetz über Unterricht und Fürsorge von bildungsfähigen Schwachsinnigen] - SFS 1944:821: *Kungl. Maj:ts kungörelse angående tillämpningen av lagen den 30 juni 1944 (nr 477) om undervisning och vård av bildbara sinnesslöa* [Erlass der Königlichen Majestät über die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1944 (Nr 477) über Unterricht und Fürsorge von bildungsfähigen Schwachsinnigen] - SFS 1944:824: *Kungl. Maj:ts kungörelse om ändrad lydelse § 1 förnyade stadgan den 26 september 1921 (nr 604) angående folkundervisning i riket* [Erlass der Königlichen Majestät über den geänderten Wortlaut von § 1 der erneuerten Statuten vom 26. September 1921 (Nr 604) betreffend den Volksunterricht im Reich] - Sinnesslövärdens organisation [Die Organisation der Schwachsinnigenfürsorge] (1943). In: *Folkskollärarnas tidning*, 24. Jg., H. 48, S. 2-3 - Siwe, Sture (1934): Reell skolplikt för bildbara sinnesslöa – ett önskemål [Reelle Schulpflicht für bildungsfähige Schwachsinnige – ein Wunschziel]. In: *Tidskrift för barnavård och ungdomsskydd*, 9. Jg., S. 216-218 - SOU 1943:29: *Betänkande rörande sinnesslövärdens organisation med hänsyn till erforderliga åtgärder för beredande av skolundervisning åt bildbara sinnesslöa barn* [Gutachten betreffend die Organisation der Schwachsinnigenfürsorge unter Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen zur Vorbereitung von Schulunterricht für bildungsfähige schwachsinnige Kinder]. Stockholm - Tengstrand, Anna (1926): Hjälpkolans organisation i landsorten. Föredrag vid hjälpskolekursen å Stockholms folkskoleseminarium, vårterminen 1926 [Die Organisation der Hilfsschule auf dem Land. Vortrag beim Hilfsschulkurs am Volksschulseminar Stockholm, Sommersemester 1926]. In: *Hjälpskolan*, 4. Jg., S. 53-66 - Walli, Gustaf (1944): Styrelsens yttrande över Betänkande rörande sinnesslövärdens organisation med hänsyn till erforderliga åtgärder för beredande av skolundervisning åt bildbara sinnesslöa barn [Stellungnahme des Vorstandes zum Gutachten betreffend die Organisation der Schwachsinnigenfürsorge im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen zur Bereitung von Schulunterricht für bildungsfähige schwachsinnige Kinder]. In: ASF: *Årsberättelse för år 1943*. Stockholm, S. 6-10

Darstellungen

Altstaedt, Ingeborg (1977): *Lernbehinderte. Kritische Entwicklungsgeschichte eines Notstandes. Sonderpädagogik in Deutschland und Schweden*. Reinbek bei Hamburg - Areschoug, Judith (1995): Från tvång till frivillighet eller från frivillighet till tvång? De begåvningshandikappade barnens undervisning i riksdagsdebatten 1878–1967 [Vom Zwang zur Freiwilligkeit oder von der Freiwilligkeit zum Zwang? Der Unterricht geistig behinderter Kinder in den Reichstagsdebatten 1878–1967]. In: Bergqvist, Kerstin / Petersson, Kenneth / Sundqvist, Maria (Hg.): *Korsvägar. En antologi om möten mellan unga och institutioner förr och nu*. Stockholm, S. 13-34 - Areschoug, Judith (2000): *Det sinnesslöa skolbarnet. Undervisning, tvång och medborgarskap 1925–1954* [Das schwachsinnige Schulkind. Unterricht, Zwang und Staatsbürgerschaft]. Linköping - Barow, Thomas (2009): *Kein Platz im Volksheim? Die »Schwachsinnigenfürsorge« in Schweden 1916–1945*. Bad Heilbrunn - Ellger-Rüttgardt, Sieglind (1985): Historiographie der Behindertenpädagogik. In: Bleidick, Ulrich (Hg.): *Handbuch der Sonderpädagogik*. Bd. 1. *Theorie der Behindertenpädagogik*. Berlin, S. 87-125 - Ellger-Rüttgardt, Sieglind (2008): *Geschichte der Sonderpädagogik*. München, Basel - Hofer, Ursula (2004): Sonderpädagogik. In: Benner, Dietrich / Oelkers, Jürgen (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Pädagogik*. Weinheim, Basel, S. 887-902 - Richardson, Gunnar (2004): *Svenske utbildningshistoria. Skola och samhälle förr och nu* [Schwedische Ausbildungsgeschichte. Schule und Gesellschaft früher und heute]. 7. Aufl., Lund -

Sejersted, Francis (2005): *Socialdemokratins tidsålder. Sverige och Norge under 1900-talet* [Das Zeitalter der Sozialdemokratie. Schweden und Norwegen im 20. Jahrhundert]. Nora

Anschrift des Verfassers:

Dr. Thomas Barow
University of Borås, The School of Education and Behavioural Sciences
Allégatan 1, S-501 90 Borås, Schweden
E-Mail: thomas.barow@hb.se

* * *